

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der A-Trust für qualifizierte digitale Zertifikate

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln den Verkauf von Zertifikaten sowie von Token (z.B. Smart Card) samt den dazugehörigen Dienstleistungen durch A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH (kurz A-Trust genannt) als Zertifizierungsdiensteanbieter, an einen Signator, sowie das Rechtsverhältnis zwischen A-Trust und Unternehmen, für deren Mitarbeiter Zertifikate ausgestellt werden. Im folgenden wird für den Signator und die Unternehmen vereinfachend der Begriff Signator verwendet. Abweichende AGB des Signators finden keine Anwendung.
2. A-Trust bedient sich für die Kontaktaufnahme mit dem Signator der sogenannten Registrierungsstellen (Registration Authority, RA; Banken, Kammern, etc.). Diese haben die Aufgabe, die für die Unterhaltung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Signator und der A-Trust notwendigen Maßnahmen zu setzen.
3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden mit der sonstigen Leistungsbeschreibung (Certificate Policy, Certification Practice Statement) und den Entgeltbestimmungen der A-Trust in der jeweils gültigen Form die Vertragsgrundlage der abgeschlossenen Vereinbarung.
4. Änderungen der AGB werden dem Signator schriftlich mitgeteilt und sind der Homepage unter www.a-trust.at/docs/agb/trustsign zu entnehmen. Ändert A-Trust die AGB, so hat der Signator die Möglichkeit, binnen einem Monat nach Zustellung der neuen AGB an die im Anmeldeformular angegebene Adresse den Vertrag zu kündigen. Der Vertrag endet in diesem Fall mit dem Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zertifikates, wobei bis zu diesem Zeitpunkt die ursprünglichen AGB in Geltung sind. Sollte der Signator binnen einem Monat keine Kündigung aussprechen, gelten die AGB in geänderter Form als genehmigt.
5. Die Unwirksamkeit einzelner in diesen AGB genannter Bestimmungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten jene gesetzlichen Bestimmungen, die der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommen.
6. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Signator und A-Trust unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Im Verhältnis zu ausländischen Signatoren wird die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ausdrücklich ausgeschlossen.
7. Als Gerichtsstand wird ausschließlich das Handelsgericht Wien vereinbart. Hat der Verbraucher im Inland seinen gewöhnlichen Aufenthalt, Wohnsitz oder Beschäftigungsort, ist jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, Ort der Beschäftigung oder gewöhnliche Aufenthalt liegt.
8. A-Trust zertifiziert die vom Signator vorgelegten Daten für ein qualifiziertes Zertifikat, etwaige Attributzertifikate und das Verschlüsselungszertifikat. Der Teil der Signaturerstellungseinheit (trust|sign Karte) mit den Signaturerstellungsdaten sowie den zugehörigen Signaturprüfdaten wird von A-Trust nach einem geprüften Verfahren erstellt bzw. nach einem geprüften Verfahren generiert. Zur detaillierten Leistungsbeschreibung wird auf die Certificate Policy verwiesen. Diese wird von A-Trust elektronisch jederzeit (unter www.a-trust.at/docs/cp/trustsign) abrufbereit gehalten.
9. A-Trust erzeugt die trust|sign Karte (im folgenden Karte genannt), die dem Signator durch die Registrierungsstellen ausgehändigt werden.
10. Die dem Signator zur Verfügung gestellte Karte ist mit dem Signaturschlüssel und der Entschlüsselungs- (Geheimhaltungs-)funktion versehen. Mit der Übergabe der Karte erhält der Signator die Möglichkeit, seine eigene SignaturPIN (Personal Identification Number) zu generieren, sowie eine GeheimhaltungsPIN und einen GeheimhaltungsPUK (Personal Unblocking Key). Zudem erhält der Signator die Bestätigung seines bei Anmeldung gewählten Passwortes für eine allfällige Sperre bzw. einen gewünschten Widerruf seiner Zertifikate.
11. Die Gültigkeitsdauer des Zertifikates beträgt maximal drei Jahre. Die Gültigkeitsperiode der zugehörigen Karte, ist stets ident mit der des Zertifikats. Die Gültigkeitsdauer eines Zertifikats kann unter bestimmten Bedingungen verlängert werden. Dazu wird auf die Certificate Policy verwiesen.
12. Für die Verwaltung der Karten und der Schlüssel wie auch für die Führung des öffentlichen Verzeichnisses ist einzig A-Trust verantwortlich.
13. A-Trust erstellt mit trust|sign für jeden Signator ein qualifiziertes Zertifikat, das die wichtigsten persönlichen Daten (Vorname, Zuname, Initialen oder Pseudonym, gegebenenfalls Geburtsdatum (bei Minderjährigen obligatorisch)) des Signators und seine Signaturprüfdaten enthält. Durch dieses soll die Echtheit der Signatur verifiziert werden.

Wir haben in diesem Dokument zur besseren Lesbarkeit auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet und bitten dafür um Verständnis.

14. Gegebenenfalls können A-Trust Zertifikate erweiterte Attribute enthalten, die detailliertere Informationen zur Person des Signators bieten. Solche Attribute werden ebenfalls gemäß der Certificate Policy im Sinne des Signaturgesetzes geprüft.
15. Die zur Erstellung der Zertifikate erforderliche Identifikation der Person des Signators wird durch eine einfache Sichtkontrolle eines vorgelegten, gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Internat. Reisepass, österr. Führerschein, österr. Personalausweis oder österr. Identitätskarte) erbracht. Gegebenenfalls ist A-Trust berechtigt, eine Vorlage weiterer Dokumente vom Signator zu verlangen.
16. Das öffentliche Verzeichnis der A-Trust dient zur Überprüfung des aktiven Status des Zertifikats sowie der elektronischen Zugriffsmöglichkeit auf veröffentlichte Zertifikate.
17. A-Trust führt zudem ein elektronisches Widerrufsverzeichnis (CRLs), das zur Überprüfung des aktiven Status eines Zertifikats dient.
18. Der Signator hat bei der Registrierungsstelle einen schriftlichen Antrag auf die Ausstellung eines Zertifikats zu stellen. Eine Übergabe der Karte ist ausschließlich bei persönlicher Anwesenheit des Signators möglich.
19. Der Signator hat vor Übergabe der Karte ein Antragstellerformular (Antrag auf Ausstellung eines trust|sign Zertifikats und der Signaturvertrag) zu unterzeichnen, welches neben der Kenntnisaufnahme der AGB, der CPS, der CP, der Belehrung und der Entgeltbestimmungen auch den Erhalt des PIN und PUK Kuverts und die erfolgte Belehrung durch die Registrierungsstelle (RA) bestätigt.
20. Der Signator verpflichtet sich, nur solche technischen Komponenten und Verfahren einzusetzen, die in der Certificate Policy, bzw. im aktuellen Dokument „Technische Komponenten und Verfahren“ auf der Homepage der A-Trust (www.a-trust.at/docs/verfahren/trustsign) angeführt sind.
21. Der Signator hat die Karte ordnungsgemäß zu verwahren sowie nur bestimmungsgemäß und nicht missbräuchlich zu benutzen. Eine allenfalls erfolgte Notierung des PIN Codes ist von der Karte getrennt aufzubewahren. Der Signator hat bei Erhalt des 4-stelligen Initial PIN Codes und der Karte diesen sofort in einen eigens gewählten 6-8-stelligen SignierPIN Code zu ändern.
22. Der Signator hat im Falle des Verlustes oder eines Missbrauches der Karte durch Dritte sowie sonstiger Störungen, unverzüglich A-Trust oder seine Registrierungsstelle zu benachrichtigen und im nötigen Fall den Widerruf oder zumindest die Sperre zu veranlassen.
23. Der Signator darf die Karte nicht an andere Personen übertragen. Sollte sich für den Signator der Verdacht ergeben, dass ein Dritter von seinem persönlichen Code Kenntnis erlangt hat, so hat er umgehend eine Veränderung seines PIN Codes vorzunehmen.
24. Der Signator hat A-Trust Änderungen von Inhalten und Daten, die in Zertifikaten enthalten sind, umgehend anzuzeigen, um eine falsche Beurkundung zu vermeiden.
25. Die Höhe des Entgelts für die jeweiligen Dienstleistungen der A-Trust ist den gültigen Entgeltbestimmungen zu entnehmen. Diese werden auf der Homepage der A-Trust (www.a-trust.at/docs/preisinfo/trustsign) jederzeit elektronisch abrufbar gehalten.
26. Der Signator ist verpflichtet, die nationalen Ausführbestimmungen, sowie die möglichen nationalen Nutzungsbeschränkungen bei einer Verwendung im Ausland zu beachten.
27. Der Signator hat jederzeit die Möglichkeit, beim Widerrufsdienst telefonisch oder per Fax den Widerruf des Zertifikats zu veranlassen. Ein Widerruf kann nur unter Angabe des Passwortes des Signators sowie der Zertifikatsnummer (bzw. der Kartenummer) beantragt werden. Eine Sperre kann nur telefonisch beantragt werden. Bei Beantragung der Sperre kann die Angabe des Passwortes entfallen. Der Signator erhält dabei ein vom Passwort unabhängiges Aufhebungspasswort. A-Trust ist verpflichtet, die Sperre/den Widerruf unverzüglich, jedenfalls aber so schnell wie möglich, einzuleiten. Die Sperre/der Widerruf wird mit Eintragung in das entsprechende Widerrufsverzeichnis wirksam.
28. Der Signator ist von A-Trust in jedem Fall von einer erfolgten Sperre oder einem Widerruf eines Zertifikats unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Dazu sendet A-Trust eine Bestätigung an den Signator bzw. dessen Machtgeber unter Angabe des Datums und der Zeit der Sperre/des Widerrufs.
29. Der Signator ist verpflichtet, bei Weiterbestehen der zur Sperre veranlassenden Gründe das Zertifikat zu widerrufen. Ein Widerruf ist irreversibel.
30. Eine Sperre des Zertifikats geht ab 22:00 Uhr des zweiten auf den Tag ihrer Beantragung folgenden Werktages automatisch in einen Widerruf über (Sperrfrist), wenn sie nicht durch den Signator beim Widerrufsdienst aufgehoben wurde.
31. Eine Sperre kann durch den Signator beim Widerrufsdienst telefonisch oder per Fax nur innerhalb der Sperrfrist und nur unter Angabe des Aufhebungspasswortes und der Zertifikatsnummer (bzw. der Kartenummer) aufgehoben werden. Die aufgehobene Sperre ist in keiner Sperrliste "mehr" vermerkt.
32. Alle Leistungen von A-Trust sind entgeltpflichtig, sofern nicht eine gesetzliche Verpflichtung einer kostenlosen Bereitstellung besteht.

Wir haben in diesem Dokument zur besseren Lesbarkeit auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet und bitten dafür um Verständnis.

33. Bei Vertragsabschluß ist das Entgelt für die Zertifikaterstellung (Kartengebühr) und der aliquote Teil des Jahresentgeltes (jährliche Zertifikatsgebühr) im vorhinein zu bezahlen. Alle Entgelte, welche nicht Grundentgelte darstellen, werden mit der Erbringung der jeweiligen Leistung fällig.
34. Die Höhe des zu bezahlenden Nutzungsentgeltes richtet sich nach den zur Zeit der Erbringung der Leistung geltenden Bestimmungen von A-Trust. Die Preise in den Entgeltbestimmungen von A-Trust enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.
35. Eine Erhöhung des Nutzungsentgelts ist nur gestattet, wenn der Signator mindestens drei Monate im voraus von der anstehenden Erhöhung informiert wurde und ihr nicht widersprochen hat. Widerspricht der Signator, ist dies einer Kündigung gleichzusetzen, die nach Ablauf der drei Monate das Ende der Vertragsbeziehung zur Folge hat. Bis dahin gelten die bestehenden Nutzungsentgelte weiter.
36. Der Signator anerkennt die Richtigkeit der Abrechnung dem Grunde und der Höhe nach, sofern er nicht innerhalb von dreißig Tagen schriftlich widerspricht.
37. Wird die Bezahlung des Entgelts durch den Signator in Form eines Bankeinzugsverfahrens erbracht, so gilt als Rechnung der Text am zugehörigen Bankauszug.
38. Im Falle einer ungerechtfertigten Kündigung hat der Signator das Entgelt bis zum Jahresende bzw. bis zu dem Jahrestag des Vertragsendes zu entrichten. Der Signator hat keinen Anspruch auf Rückerstattung allfälliger Guthaben. Er kann aber mit Gegenforderungen aufrechnen, sofern diese im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen, gerichtlich festgestellt oder von A-Trust anerkannt worden sind.
39. Im Falle des Widerruf eines Zertifikats hat der Signator die Möglichkeit, eine neue Karte zu bestellen (Ersatzbestellung). Bereits bezahlte Jahresgebühren werden dem Signator auf das neue Zertifikat angerechnet, d.h. dieser hat keine erneute Jahresgebühr zu entrichten.
40. Der Signator hat die Möglichkeit den Vertrag jederzeit per Jahresende oder per Stichtag zu kündigen.
41. Der Vertrag zwischen den Vertragspartnern verlängert sich nach Ablauf der Zeit bei befristeten Verträgen um weitere 3 Jahre, sollte kein Vertragsteil von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen.
42. A-Trust ist berechtigt, im Falle der Verletzung einer aus der Vereinbarung entstandenen Pflicht des Signators den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu lösen.
43. A-Trust haftet Personen, die auf die Richtigkeit des Zertifikats vertraut haben, dass
 - a. die Signaturerstellungsdaten und die ihnen zugeordneten Signaturprüfdaten einander bei Verwendung der von der A-Trust bereitgestellten oder als geeignet bezeichneten Produkte und Verfahren in komplementärer Weise entsprechen,
 - b. das Zertifikat bei Vorliegen der Voraussetzungen unverzüglich widerrufen wird sowie ein Widerrufsdienst verfügbar ist,
 - c. die Anforderungen des § 7 Signaturgesetz (SigG) erfüllt und für die Erzeugung und Speicherung von Signaturerstellungsdaten technische Komponenten und Verfahren nach §18 SigG verwendet werden.
44. Kann der Geschädigte als wahrscheinlich dartun, dass A-Trust ihre Verpflichtungen oder gesetzlichen Bestimmungen missachtet hat, so wird vermutet, dass der Schaden dadurch eingetreten ist. A-Trust haftet nicht, wenn sie nachweist, dass sie und ihre Mitarbeiter an der Verletzung ihrer Verpflichtungen kein Verschulden trifft.
45. A-Trust haftet nicht für entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder ideellen Schaden des Nutzers, sofern A-Trust den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
46. Für den zwischen den Parteien bestehenden Geschäftsverkehr gilt ausdrücklich das Erfordernis der Schriftlichkeit in Papier- oder in elektronischer Form. Mündlich geschlossene Vereinbarungen sind unwirksam.
47. Kündigungen, Änderungen sowie Ergänzungen müssen ausdrücklich als solche bezeichnet werden.
48. Rechnungen, Mahnungen sowie sonstige Erklärungen der A-Trust an die letzte vom Signator bekannt gegebene Adresse gelten diesem als zugestellt.
49. Das Anzeigen von Mängeln zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen hat unverzüglich und persönlich bei einer RA zu erfolgen.
50. Gewährleistungsansprüche werden von A-Trust generell durch Instandsetzung oder Austausch erfüllt. Sollte A-Trust nicht in der Lage sein, binnen zwei Wochen den vereinbarten und ordnungsgemäßen Zustand herzustellen, hat der Signator das Recht, vom Vertrag ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zurückzutreten, oder einen Preisminderungsanspruch geltend zu machen.
51. Die Frist zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen beträgt zwei Jahre ab Kartenübergabe.
52. A-Trust ist dazu befugt, alle notwendigen Daten über die Person des Signators durch die Registrierungsstelle erheben und festhalten zu lassen. Der Signator ist dazu verpflichtet, auf Verlangen alle angeforderten Dokumente (Reisepass, etc.) und Nachweise der Registrierungsstelle vorzulegen. Im

Wir haben in diesem Dokument zur besseren Lesbarkeit auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet und bitten dafür um Verständnis.

Zuge dessen erklärt sich der Signator mit der digitalen Einlesung und Abspeicherung seiner Dokumente einverstanden, damit bei Bedarf die erfolgte Überprüfung der Identität des Karteninhabers nachvollzogen werden kann.

53. Treten in den Daten des Signators (wie z.B. Name, Adresse, Gesellschaftsform, Firma) Änderungen auf, so ist dieser verpflichtet, A-Trust unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
54. A-Trust ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen. Dem Signator entsteht dadurch kein besonderes Kündigungsrecht, solange der Dritte die Rechte und Pflichten dieses Vertrages erfüllt.
55. A-Trust verpflichtet sich, die vom Signator bekannt gegebenen Daten vertraulich zu behandeln.
56. Die im Zuge der Anmeldung bei der Registrierungsstelle bekannt gegebenen Daten werden von A-Trust ausschließlich für die Besorgung der Betreibertätigkeit verwendet.
57. Der Signator erklärt sich mit der Verwendung seiner personenbezogenen Stammdaten für die Betreibertätigkeit durch A-Trust einverstanden.
58. A-Trust gibt diese Daten nur auf Verlangen an laut SigG berechnigte Personen weiter.
59. Ein Zahlungsverzug berechtigt A-Trust, das Zertifikat für die Dauer des Zahlungsverzuges zu sperren. Kommt der Signator trotz schriftlicher Aufforderung seiner Leistungspflicht nicht fristgerecht nach, ist A-Trust berechtigt, das Zertifikat des Signators zu widerrufen. Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche gegen den Signator wegen des Zahlungsverzuges bleibt A-Trust vorbehalten, insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes.
60. Ein Leistungsverzug berechtigt den Signator nicht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen A-Trust, sofern A-Trust den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
61. A-Trust ist berechtigt, das Zertifikat zu widerrufen, wenn:
 - a. der Signator oder ein im Zertifikat genannter Machtgeber dies verlangt;
 - b. der Signator oder ein im Zertifikat genannter Machtgeber eine Sperre veranlasst und diese nicht entsprechend Punkt 31 aufgehoben hat.
 - c. A-Trust Kenntnis von einer Änderung der im Zertifikat bescheinigten Umstände erlangt;
 - d. das Zertifikat vom Signator auf Grund unrichtiger Angaben erwirkt wurde oder nachweislich falsche Daten enthält;
 - e. A-Trust ihre Tätigkeit einstellt und ihre Verzeichnis- und Widerrufsdienste nicht von einem anderen Zertifizierungsdiensteanbieter übernommen werden;
 - f. die Aufsichtsstelle einen Widerruf anordnet;
 - g. die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung des Zertifikats besteht;
 - h. der begründete Verdacht besteht, dass das Zertifikat missbräuchlich verwendet wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich Tatsachen ergeben, die darauf schließen lassen, dass das Zertifikat gefälscht oder nicht hinreichend fälschungssicher ist
 - i. das Vertragsverhältnis von einer Seite gekündigt wurde
 - j. die Telekom Control Kommission die Sperre des eigenen Zertifikates der A-Trust (Zertifizierungsstellen-Zertifikat) veranlasst hat,
 - k. der Algorithmus als Grundlage der Signatur gebrochen wurde,
 - l. trotz schriftlicher Aufforderung nach einem Zahlungsverzug ein weiterer zweiwöchiger Zahlungsverzug des Signators vorliegt.
62. Bestehen für den Signator ausreichend Vermutungen, dass seine Karte verloren, gestohlen oder manipuliert wurde, oder liegen sonstige Gründe vor, die auf ein missbräuchliches Verwenden seiner Karte hindeuten, so hat der Signator unverzüglich den Widerruf seiner Karte zu veranlassen.
63. Ein Widerruf beendet die Gültigkeit eines Zertifikats endgültig. Es ist keine Erneuerung des gleichen Zertifikats möglich. Der Signator hat jedoch die Möglichkeit, ein Ersatzzertifikat zu beantragen. Dem Signator wird dann ein neues Zertifikat ausgestellt sowie eine neue Karte ausgefolgt.
64. Für die Formerfordernisse eines Widerrufs sei auf die Ausführungen im Punkt "Sperre" verwiesen.
65. Nutzung und Gefahr gehen bei einem Kauf der Karte der A-Trust im Augenblick der Lieferung ab Werk bzw. ab Lager auf den Käufer über. Für alle gelieferten Waren behält sich A-Trust das Eigentumsrecht bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises ausdrücklich vor.